

Vorsitzende der Familiensenate im Saarland

OLG Saarbrücken

Gerichtseingesessene 1.072.466

OLG Saarbrücken, Franz-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken,
Telefon: 06 81/505-05, Telefax: 06 81/501-5351

9. Senat: VRiOLG Groten geb. 25. 4. 1937
6. Senat: VRiOLG Jochum geb. 20. 9. 1943

Geschäftsführender Ausschuß der ARGE Familien- und Erbrecht im DAV

Nach Frau Kollegin *Ingeborg Rakete-Dombek* (FF 2001, 22)
wird heute Herr Kollege *Kleinwegener* vorgestellt.



Jörg Kleinwegener

1954 in Detmold geboren.
Verheiratet, ein Kind.

Seit April 1983 selbständiger
Rechtsanwalt in Detmold. „Senior-“
Partner der Anwaltssozietät Klein-
wegener & Dribusch, bestehend
aus vier Anwälten und Notariat.

Seit 1985 Spezialisierung auf
Familienrecht.

Seit Juni 1997 Fachanwalt für
Familienrecht.

Mitglied der ARGE seit Beginn; Mitglied im Lippischen
Anwaltverein; Mitglied des Deutschen Familiengerichtstages.

Dozent für Familienrecht bei dem Institut für Anwaltsrecht
an der Universität Bielefeld und für die ARGE Familien-
und Erbrecht.

Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE
Familien- und Erbrecht im DAV seit November 1999.

Tätigkeitsschwerpunkte: Familien- und Erbrecht.

Fachbuchautor und Verfasser von Abhandlungen, Urteils-
anmerkungen und Buchbesprechungen, insbesondere in der
FamRZ.

Rechtsanwalt Jörg Kleinwegener

Moltkestraße 4 · 32756 Detmold · Telefon: 05231/7608-0
Telefax: 05231/760876 · E-Mail: KDAnwalt@t-online.de

Regionalbeauftragte für den OLG Bezirk Hamm



Karin Kähler

1958 in Dortmund geboren.
Zunächst Ausbildung sowohl zur
Arzt- als auch zur Zahnarzthelferin.

Allgemeiner Hochschulabschluß
im Rahmen der Erwachsenen-
bildung am Westfalen-Kolleg in
Paderborn.

Studium der Rechtswissenschaften
in Köln und Bielefeld. 1. Staats-
examen im Dezember 1989.

Anschließendes Referendariat in Bielefeld. 2. Staatsexamen
im April 1993.

Seit Juni 1993 als Rechtsanwältin beim LG Detmold zuge-
lassen. Seit April 1997 Fachanwältin für Familienrecht.

Frau *Kähler* ist Partnerin der Sozietät Bode & Evers, Lemgo.

Schwerpunktmäßig ist sie im Familienrecht, Verkehrs-,
Miet-, und Erbrecht, Versicherungsrecht sowie Arzthaftungs-
recht tätig.

Tätigkeitsbericht:

Seit Februar 2000 bin ich Regionalbeauftragte für den
OLG-Bezirk Hamm.

Die Tätigkeit ist geprägt durch den Kontakt zu den Mitglie-
dern und einen Dialog mit den Familiengerichten beider
Instanzen sowie die Organisation und Moderation von Fort-
bildungsveranstaltungen. Die Regionalbeauftragte steht auch
für fachliche Fragen und einen Erfahrungsaustausch für die
Mitglieder zur Verfügung.

Zur Vorbereitung der Herbsttagung 2000 wurde eine Um-
frage zu den Themen Kindesentführungen/Rückführungs-
fälle, Anwalt des Kindes sowie Tendenzen in der Rechtspre-
chung zum Thema Anrechnungs- und Differenzmethode
durchgeführt.

Für den 30. 3. 2001 ist eine Fortbildung zum Thema „Die
neueste Rechtsprechung des OLG Hamm“ in Bielefeld vor-
bereitet. Als Referent konnte Herr Richter am OLG Hamm
Finke gewonnen werden. Es ist geplant, die Fortbildung mit
diesem Thema jährlich zu einem festen Termin stattfinden
zu lassen, so daß die Mitglieder den Termin frühzeitig in ih-
rer Fortbildungsplanung vormerken können. Das Angebot
der Fortbildung zum Thema „Neueste Rechtsprechung des
OLG Hamm“ gehört zum Standardprogramm der Arbeitsge-
meinschaft.

Weiterhin wird ab April 2001 erstmals ein Stammtisch ein-
gerichtet, der in geselliger Runde einen fachlichen Aus-
tausch ermöglichen soll. Die Mitglieder werden über den
ersten Termin in den nächsten Wochen unterrichtet.

**Rechtsanwältin Karin Kähler · Lagesche Straße 32
32657 Lemgo · Telefon: 05261/189765 · Telefax: 05261/
186821 · E-mail: bode-evers@t-online.de**

Rechtsprechung

§§ 134, 138, 242 BGB

Zur gerichtlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen

BVerfG, Beschl. v. 6. 2. 2001 – 1 BvR 12/92 (OLG Stuttgart)

**Zur gerichtlichen Kontrolle des Inhalts ehevertraglicher
Abreden, die vor der Eheschließung mit einer Schwange-
ren getroffen werden und die Betreuungs- und Unter-
haltssituation des gemeinsamen Kindes nach einer Schei-
dung berühren, am Maßstab des Art. 2 Abs. 1 i.V.m.
Art. 6 Abs. 4 GG und des Art. 6 Abs. 2 GG.**

Aus den Gründen: „... A. Die Verfassungsbeschwerde be-
trifft die Frage, inwieweit Zivilgerichte von Verfassungs-
wegen verpflichtet sind, Eheverträge einer Inhaltskontrolle
zu unterziehen, soweit darin für den Fall der Scheidung auf
gesetzliche Unterhaltsansprüche verzichtet und ein Ehegatte
von der Unterhaltsleistung für gemeinsame Kinder freige-
stellt wird.

I. 1. Eheverträge können schon vor der Heirat geschlossen
werden, also von Bedeutung für die Eheschließung sein. Für
sie gelten das allgemeine Vertragsrecht und einzelne fami-
lienrechtliche Regelungen, die Formerfordernisse aufstellen
und Grenzen setzen. So kann nach § 1614 Abs. 1 BGB auf
zukünftigen Verwandtenunterhalt nicht verzichtet werden.
Diese Regelung gilt gem. § 1360a Abs. 3 und § 1361
Abs. 4 S. 4 BGB für Eheleute entsprechend, die allerdings
nach § 1585c BGB für die Zeit nach der Scheidung Ver-
einbarungen über ihre gegenseitigen Unterhaltsansprüche